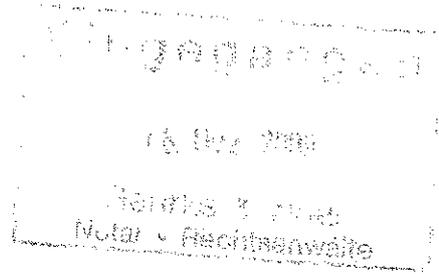
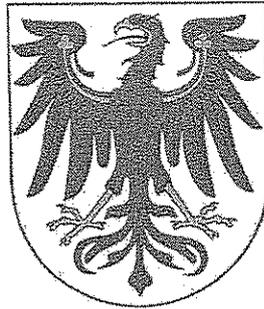


- Ausfertigung -

24 OWi 4103 Js-OWi 60037/09 (631/09)
4103 Js-OWi 60037/09 Staatsanwaltschaft Potsdam



Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] Oberhausen,

Verteidiger

[REDACTED]

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Brandenburg an der Havel, 14.12.2009
Amtsgericht

von Bülow
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Reiser), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Aktenzeichen: 260/09/0107403/3

ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31 A - 16775 Gransee

Herr

[Redacted Name]

[Redacted Name] Oberhausen

Datum: 19.08.2009

Sachbearbeiter: Herr Pankow

Telefon: 03306 / 750 - 163

Fax: 03306 750 329

e-Mail:

zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de

Aktenzeichen: 260/09/0107403/3

(bei allen Antworten bitte angeben)

Kassenzeichen: 0952007135949

(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Geburtsname: [Redacted Name] Oberhausen

Bußgeldbescheid (Ausfertigung)

Sehr geehrter Herr [Redacted Name]

Ihnen wird als Führer des Fahrzeugs vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Feststellungsort: BAB 2, zw. AS Wollin u. AS Netzen, Ritg. Berlin

Feststellungstag: 23.07.2009 von 16:36 Uhr bis 16:37 Uhr Fahrzeugart: PKW amtl. Kennzeichen: [Redacted License]

Ordnungswidrigkeit(en)	Verletzte Vorschriften
Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 50 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 130 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 180 km/h.	§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 11.3.7 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV, § 25 Abs. 2a StVG
Sie hielten bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h den erforderlichen Abstand von 65,00 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein. Ihr Abstand betrug 19,35 m und damit weniger als 3/10 des halben Tachowertes. Toleranzen sind zu Ihren Gunsten berücksichtigt.	§ 4 Abs. 1, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 12.5.3 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

Bemerkungen: Anhörung vor Ort. Die Verstöße wurden tateinheitlich geahndet (§ 19 OWiG).

Nach § 25 Abs. 2a Straßenverkehrsgesetz wird bestimmt, dass das unten angeordnete Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Beweismittel: Foto/Video, Meßprotokoll vom 23.07.2009, Eichschein Nr 1-165/09, Zeugnis des Polizeibeamten: [Redacted Signature]

Zeuge(n): Herr [Redacted Name]

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie nach Würdigung Ihrer Angaben – sofern Sie sich zur Sache geäußert haben –

- 1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von **EUR 240,00**
- 2. **Ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) von 1 Monat(en).**
- 3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V. mit §§ 464 Abs.1, 465 StPO)

a) Gebühr	EUR	20,00
b) Auslagen Bußgeldbehörde	EUR	3,50
c) Auslagen Polizei/Gemeinde	EUR	0,00
d) Sonstige Auslagen	EUR	0,00
zu zahlender Gesamtbetrag	EUR	263,50

Hinweis: Zahl der Punkte gemäß Bußgeldkatalog: 3

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Behörde Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewährt, wenn er vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bescheid unanfechtbar. Sollten Sie den Bescheid aufgrund einer Benachrichtigung über eine Niederlegung bei Ihrem Postamt abgeholt haben, so gilt nicht der Tag der Abholung, sondern bereits der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Herr Pankow

Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sie erreichen uns: Dienstag und Donnerstag 7:30 bis 11:30 Uhr
und 12:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 7:30 bis 11:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Unsere Bankverbindung: DEUTSCHE BUNDESBANK, Filiale Berlin
BLZ: 10000000, Konto-Nr.: 16001550
(für Inlandszahlungen)
IBAN: DE10 1000 0000 0016 0015 50, BIC: MARKDEF1100